Berordnung

zur Anderung der Berordnung zur Durchführung des Erlaffes des Führers und Reichstanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Osterreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.

Bom 30. Auguft 1938.

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Sperreichs erlittenen Dienststrassen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirfung vom Inkrafttreten bieses Erlasses folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Erlasses bes Führers und Reichstanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Ssterreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 18. Mai 1938 (Reichsgeschl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. IV Abf. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Bedienstete, die nach dem Berlust ihres Amtes (der Versetzung in den Ruhestand), aber vor dem 13. März 1938 in ein anderes öffentlichrechtliches Dienswerhältnis übernommen wurden, sind nicht mehr in ihr früheres Dienswerhältnis zu übernehmen; sie erhalten für die Seit von ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand die zur Aufnahme in das andere öffentlich-rechtliche Dienswerhältnis eine Entschädigung, die, wenn der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestattetes Dienswerhältnis gestanden hat, nach V Abs. 2, sonst nach V Abs. 4 zu bemessen ist."
- 2. Mr. VII erhält folgende Taffung:
 - "(1) Chemalige zeitverpflichtete Angehörige bes Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) können ihre Signung vorausgesett auf Antrag wieder in die Wehrmacht eingestellt werden, wenn sie sich zu einem aktiven Wehrdienst von mindestens 12 Jahren verpflichten. Auf diese Seit wird

ter zwischen ber seinerzeitigen Entlassung und ber Wiedereinstellung liegende Zeitraum und bie im Bundesheer zurückgelegte Prasenzbienstzeit angerechnet. Die Gebührnisse richten sich nach ber anrechenbaren Dienstzeit. Eine Nachzahlung sindet nicht statt.

- (2) Chemalige zeitverpflichtete Angehörige bes Bundesheeres, die nicht in die Wehrmacht wieder eingestellt wurden, aber nach dem 13. März 1938 in einöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen worden sind, erhalten als Entschädigung für die infolge ihrer seinerzeitigen Entlassung entgangenen Bezüge eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung.
- (3) Chemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, erhalten eine außerordentliche Absindung, auf die eine bei der seinerzeitigen Entlassung allenfalls gewährte Absertigung angerechnet wird. Wenn ein solcher Soldat in der Folge in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen wird, hat er jenen Teil der außerordentlichen Absindung zurüczugahlen, der eine nach Abs. 2 gewährte Suwendung übersteigt. Auf Antrag fann die Rückzahlung in Monatkraten bewilligt werden.
- (4) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 und der außerordentlichen Absindung nach Abs. 3 bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.
- (5) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, trifft das Oberkommando der Wehrmacht."

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichsminister bes Innern In Bertretung Dr. Studart